

# Zusatzbedingungen für die Versicherung von Nichtrauchern

(Ausgabe 2006 – ENR002D1)

---

## 1 Versicherung von Nichtrauchern

---

Das Rauchen stellt eine wesentliche Erhöhung des versicherten Risikos dar. Die PAX unterscheidet deshalb bei ihren Versicherungen auf den Todesfall ohne Kapitalbildung zwischen der Versicherung von Nichtrauchern und Rauchern. Die Prämien für die Versicherung von Rauchern sind gegenüber denjenigen von Nichtrauchern erhöht. Das Verschweigen des Rauchens bei der Antragstellung stellt eine Anzeigepflichtverletzung dar. Die PAX kann innert 4 Wochen seit Kenntnis dieser Anzeigepflichtverletzung den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen und die Leistungspflicht für bereits eingetretene Schadenfälle kann entfallen (Artikel 6 Versicherungsvertragsgesetz).

Rauchen im Sinne dieser Bedingungen umfasst das Rauchen von Genuss- und Betäubungsmitteln, insbesondere jedes Rauchen von Zigaretten, Zigarren und Pfeife.

---

## 2 (Wieder-) Aufnahme des Rauchens

---

### 2.1 Meldepflicht

Beginnt eine als Nichtraucher versicherte Person mit dem Rauchen oder nimmt sie das Rauchen wieder auf, so muss die PAX unverzüglich darüber informiert werden. Die Versicherung wird dann auf eine für Raucher umgestellt.

### 2.2 Einschränkung des Versicherungsschutzes

In Abänderung von Ziffer 6 der Ergänzenden Bedingungen für Versicherungen auf den Todesfall gilt:

Wird die (Wieder-) Aufnahme des Rauchens der PAX nicht gemeldet, so wird die Versicherungsleistung im Todesfall um die Hälfte gekürzt, und zwar unabhängig von der Todesursache.